

## SPNV-Dienstleistungen Elektro-Netz Niedersachsen-Ost 2

Teil III, Anlage A.7 Anhang 2

---

### Erstattung der Infrastrukturbenutzungsentgelte

#### Teil III; Anlage A.7 Anhang 2

Tatsächlich angefallene Infrastrukturbenutzungsentgelte werden dem EVU gegen Nachweis wie folgt erstattet. Der Nachweis muss eine Rechnung des EIU einschließen, aus der die nach den folgenden Vorgaben erstattungsfähigen, für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen angefallenen Infrastrukturbenutzungsentgelte zu entnehmen sind; diese müssen im Nachweis von den nicht erstattungsfähigen Infrastrukturbenutzungsentgelten abgegrenzt sein. Die Einrichtung einer gesonderten Kostenstellennummer beim EIU für die vertragsgegenständlichen Leistungen wird empfohlen.

Erstattet werden bzw. vom Erstattungsbetrag abgezogen werden (bei Verrechnungen – auch zwischen den einzelnen Positionen – immer Gesamtsaldo):

- a) Trassenentgelte gemäß Abschnitt 5.3 der Nutzungsbedingungen Netz der DB Netz AG, gültig ab 11.12.2022 (fortan NBN 2023), für fahrplanmäßige Züge und für aus Umlaufgründen zwingend notwendige Leerfahrten (vgl. Anlage A.2), außer bei Zutreffen des lit. m),
- b) Stationsbenutzungsentgelte gemäß Abschnitt 5.1 des Besonderen Teils der Infrastrukturnutzungsbedingungen Personenbahnhöfe der DB Station & Service AG gültig ab 01.01.2023 (fortan INBP 2023), für die vom EVU bedienten Halte
- c) – bleibt frei –,
- d) – bleibt frei –,
- e) Eventuelle Trassen- oder Stationsbenutzungsentgelte in Form von Zuschlägen für überlastete Schienenwege oder ähnlichen vom hiesigen EVU nicht beeinflussbaren Entgeltkomponenten (derzeit nicht zutreffend, vgl. Ziffer 5.8.1 der NBN 2023), sowie eventuelle Entgeltnachlässe zur Förderung von Neuverkehren (Neuverkehrsnachlässe) gemäß Abschnitt 5.2.6.1 der NBN 2023 der DB Netz AG, sowie Entgeltnachlässe aufgrund von Sondervereinbarungen der öffentlichen Hand mit dem EIU,
- f) – bleibt frei –,
- g) – bleibt frei –.

Die Regelungen werden sinngemäß angewendet, wenn die entsprechenden Regelungen durch die EIU überarbeitet oder an andere Stelle verschoben werden.

Nicht erstattet bzw. nicht vom Erstattungsbetrag abgezogen werden (bei Verrechnungen – auch zwischen den einzelnen Positionen – immer Gesamtsaldo):

- h) Entgeltminderungen bei nicht vertragsgemäßigem Zustand der Infrastruktur gemäß Abschnitt 5.6.5.1, bei Umleitung gemäß Abschnitt 5.6.2, bei Schienenersatz- bzw. Busnotverkehr gemäß Abschnitt 5.6.6 und 5.6.7 der NBN 2023,
- i) Trassenentgelte gemäß Abschnitt 5.3 der NBN 2023 für Leerfahrten, die nicht unter die Bestimmungen des lit. a) fallen,

## **SPNV-Dienstleistungen Elektro-Netz Niedersachsen-Ost 2**

### Teil III, Anlage A.7 Anhang 2

---

- j) Entgelte für die Nutzung von Abstellanlagen und Serviceeinrichtungen sowie Nebenleistungen gemäß Abschnitt 5.4 und 5.5 sowie 7.3 der NBN 2023,
- k) Beträge aus dem Anreizsystem zur Verringerung von Störungen gemäß Abschnitt 5.7 der NBN 2023: Salden verbleiben beim EVU,
- l) Anreizbasierte Mali / Boni der Stationsbenutzungsentgelte gemäß Abschnitt 5.5 der INBP 2023 für als Nutzfahrt bestellte Züge: Salden verbleiben beim EVU,
- m) Trassenbenutzungsentgelte gemäß lit. a) bzw. Stationsbenutzungsentgelte gemäß lit. b) für Züge, die nicht verkehrten (vgl. hierzu Anlage A.3, Abschnitt 3.2; Anlage A.0, § 9 Abs. 2)

Die Regelungen werden sinngemäß angewendet, wenn die entsprechenden Regelungen durch die EIU überarbeitet oder an andere Stelle verschoben werden.

Werden Infrastrukturen anderer EIU genutzt, gelten die Erstattungsregeln entsprechend, insbesondere auch lit. i).

Die obigen Regelungen werden in unregelmäßigen Abständen durch die Herausgeber überarbeitet. Die Regelungen dieses Anhangs werden daher bei Bedarf einvernehmlich angepasst mit dem Ziel, die Risikoverteilung zwischen Auftraggebern und EVU so zu erhalten, wie dies vor Eintreten des Änderungsbedarfs der Fall war.